

Förderkreis „pro musica“

Satzung

§ 1 Name, Eintragung ins Vereinsregister, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis „pro musica“.
2. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister · wird. dem Namen der Zusatz „e. V.“ angefügt.
3. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Neustadt/Aisch.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 2 Vereinszweck

Der Förderkreis befasst sich mit der Veranstaltung von musikalischen Veranstaltungen, insbesondere von Kammermusik-Konzerten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen insbesondere von Kammermusik-Konzerten, die jedermann offenstehen. Der Förderkreis ist Träger dieser Veranstaltungen.
3. Der Förderkreis ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Förderkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Förderkreis für Kirchenmusik Neustadt/Aisch zur Förderung von Kirchenkonzerten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auch Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der dem Förderkreis schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Vereinsjahrs möglich, muss jedoch bis zum 1. August dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Diesbezügliche Beschlüsse sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Vermögensanteilen des Förderkreises.

§ 5 Organe

1. Organe des Förderkreises sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier/der Kassiererin und zwei Beisitzern. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne § 28 BGB und zugleich künstlerischer Leiter des Förderkreises. Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit werden von den Vorstandsmitgliedern abwechselnd bzw. gemeinsam wahrgenommen.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel einmaljährlich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, Entlastung und gegebenenfalls Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen, alle weiteren Punkte der Tagesordnung und die anstehenden Projekte.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Wählbar sind die Mitglieder, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, für die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassiererin müssen die Kandidaten das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der dem Vorstand nicht angehören darf. Dieser Ausschuss übernimmt die Kassenprüfung und erstattet der Versammlung Bericht.
5. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende(n), mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Die Gründungsversammlung am 20. März 2003 hat den Mindestbeitrag pro Jahr auf 24.- EURO festgesetzt. Dieser Betrag soll durch Einzugsermächtigung auf das Konto 225066364 bei der Sparkasse Neustadt/Aisch (BLZ 762 510 20) eingezahlt werden.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Ladefrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung des Förderkreises und Satzungsänderungen müssen dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitgeteilt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. März 2003 so beschlossen und tritt nach Genehmigung durch Finanzamt und Amtsgericht in Kraft.

Neustadt/Aisch, 5. April 2003

Dr. Dieter Geißendörfer

1. Vorsitzender